

BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN

Herausgegeben vom Basler Juristenverein

REDAKTION (* = Redaktionsausschuss)

DR. EUGEN FISCHER*, alt APPELLATIONSGERICHTSPRÄSIDENT, BASEL
DR. ANDREAS FREIVOGEL*, SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSPRÄSIDENT, BASEL
DR. ROLAND GASS*, ADVOKAT, LIESTAL
PROF. DR. FELIX HAFNER*, BASEL
DR. THOMAS BAUER, KANTONSGERICHT BASELSTADT, LIESTAL
DR. KATHRIN KLETT, BUNDESRICHTERIN, LAUSANNE

Nr. 6 Dezember 2007

«Weltrechtspflege» als Ziel der Reform des Internationalen Strafrechts im revidierten AT-StGB?

von Prof. Dr. Sabine Gless, Basel*

I. Einleitung

«Weltrechtspflege» als Ziel der Reform des Internationalen Strafrechts im revidierten AT-StGB? Dieser – in eine Frage gekleidete – Titel mag bei den meisten zunächst eine andere Frage auslösen: Was ist überhaupt «Weltrechtspflege», die Ziel der Reform des Internationalen Strafrechts im neuen AT-StGB¹ sein könnte?

Mit dem Begriff «Weltrechtspflege» umschreiben wir heute – ganz grob skizziert – folgendes Phänomen: Eine nationale Rechtsordnung erklärt sich zuständig, einen Sachverhalt verbindlich zu regeln, der *keine* oder *nur eine sehr lose* Verbindung zum

* Um Fussnoten erweiterter Vortrag, den die Verfasserin am 21.5.2007 vor der Basler Juristenvereinigung gehalten hat.

¹ Zur Reform des AT-StGB vom 1.1.2007 vgl. A. Eicker, Das Schweizerische Internationale Strafrecht vor und nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches – zur Interpretation des «engen Bezug» als verstecktes Opportunitätsprinzip, ZStrR 2006, S. 295ff.; G. Heine, Der kommende Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, ius.full 2004, S. 110ff.

eigenen Staat (oder genauer: zum eigenen «Territorium») hat.² In Bezug auf den Regelungsanspruch könnte weiter differenziert werden, ob weltweit «nur» ein materieller Strafanspruch oder auch dessen Durchsetzung geltend gemacht wird.³ Für die vorliegende Fragestellung ist diese Differenzierung zwischen Erstreckung des eigenen Strafrechts einerseits und Erstreckung der Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung andererseits aber zunächst ohne Bedeutung.

Im Strafrecht bedeutet Weltrechtspflege im Extremfall: Ein Staat ermittelt, klagt an und bestraft eine Tat, die im Ausland von Ausländern an Ausländern begangen wurde, nach den Vorgaben seines Strafrechts.⁴ Der Weltrechtspflege steht die Inlandsrechtspflege gegenüber: Ein Staat ermittelt bei Verdacht auf Straftaten, die im Inland (von «Inländern» an «Inländern»⁵) begangen wurden. Zwischen diesen beiden Extremen eröffnet sich ein ganzes Spektrum von Fallkonstellationen, in denen sich die Frage nach der Berechtigung von «Weltrechtspflege» stellen kann, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Fall 1.

CIA-Agenten entführen in Mailand den ägyptischen Staatsbürger H und fliegen mit ihm über den Schweizer Luftraum nach Kairo. Dort wird er von den örtlichen Behörden unter Folter verhört. *Darf resp. soll die Schweizer Bundesanwaltschaft gegen die CIA-Agenten ermitteln?*

Fall 2.

Die israelische Staatsangehörige A hält sich während einer Weiterbildung in Arlesheim auf. Dort stösst sie beim Surfen im Internet auf eine Seite mit antisemitischen Parolen. Die Seite ist in deutscher Sprache gehalten, wird aber von Schweden aus ins Netz gestellt und unterfällt nach schwedischem Recht der Meinungsfreiheit.

² Vgl. dazu grundsätzlich K. F. Gärditz, Weltrechtspflege, Eine Untersuchung über die Entgrenzung staatlicher Strafgewalt, Berlin, 2006, S. 132ff.

³ Vgl. dazu S. Trechsel, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997, vor Art. 3 Rn. 2 und 3.

⁴ Wenn auch nicht unbedingt *nur* unter Zugrundelegung seines eigenen Strafrechts; vgl. etwa BK/Popp (2002) vor Art. 3 Rn. 20.

⁵ Zur (weitgehend als überholt angesehenen) Differenzierung zwischen Staatsbürgern und Wohnbevölkerung vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafbuches und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, Änderung von Art. 7 StGB, BBl 1998, 1998; U. Cassani, ZStrR 1996, 237, 240f.

A wendet sich an die Staatsanwaltschaft Basel-Land, weil sie die Seite sofort aus dem Netz entfernt und die Verantwortlichen verfolgt sehen möchte. *Soll resp. kann die Staatsanwaltschaft tätig werden?*

Fall 3.

B, ein deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Lörrach, landet im Mai 2007 auf dem Flughafen Basel-Mulhouse. Er hat Ferien in einem asiatischen Land verbracht – und dort sexuelle Handlungen an 10jährigen Knaben vorgenommen. B bestreitet diesen Umstand auch nicht, als er von Polizeibeamten bei der Passkontrolle angesprochen wird, die einem anonymen Hinweis folgten. Er macht aber darauf aufmerksam, dass diese Handlungen nach dem Recht des Tatortstaates nicht strafbar seien und dass er Schweizer Boden nur zufällig – aus verkehrstechnischen Gründen – betrete und in sein Heimatland weiterreisen möchte. *Können die Schweizer Polizisten B in Haft nehmen?*

Fall 4.

D ist 1992 aus Bosnien nach Frankreich geflüchtet. Sie hat miterlebt, wie viele Dorfbewohner wahllos erschossen wurden. Als sie 2005 ihre Kusine in Basel besucht, glaubt sie auf der Strasse einen der Täter wieder zu erkennen. Ihre Kusine überzeugt sie, direkt zum Claraposten zu gehen und dort Anzeige zu erstatten. *Können die hiesigen Strafverfolgungsbehörden etwas für sie tun?*

Fragt man nach Weltrechtspflege in den geschilderten Fällen, dann verliert der Begriff an Grösse, denn es erscheint – jedenfalls nicht in allen Fällen – so fern liegend, dass Schweizer Behörden und Gerichte tätig werden.

II. Territorialitätsprinzip und Weltrechtspflege – Grundsätzliches

Kennt und will unser Strafrecht – heute – eine Weltrechtspflege? Ermitteln und strafen Schweizer Strafverfolgungsbehörden wegen Taten, die im Ausland durch Ausländer (an Ausländern) begangen wurden?

Ausgangspunkt für die Frage nach der Weltrechtspflege sind die Regelungen des Internationalen Strafrechts, also jene Artikel am Anfang des Strafgesetzbuches, welche die meisten zu Beginn des Studiums lesen und dann recht schnell wieder vergessen. Anders als noch vor Jahren spielt das internationale Strafrecht aber

heute auch in der Praxis eine zunehmend wichtigere Rolle. Die jüngste Strafrechtsreform⁶ hat die Normen des internationalen Strafrechts modernisiert und dieser Reform war eine zum Teil heftige Debatte vorausgegangen.

«Weltrechtspflege» galt lange Zeit als verpönt, als Übergriff in die Angelegenheiten anderer Staaten. Dieses Verständnis ist Erbe und Konsequenz der modernen Staatenordnung. Sie ruht auf den Prämissen von Selbstbestimmungsrecht, Anerkennung unterschiedlicher Rechtskulturen und dem Prinzip der Nichteinmischung.⁷ Gleichwohl war eine strafrechtliche Weltrechtspflege (auch aus völkerrechtlicher Sicht) nicht verboten, solange der verfolgende Staat für seinen Strafanspruch einen legitimen Anknüpfungspunkt vorweisen konnte.⁸ Heute erlebt die «Weltrechtspflege» an vielen Orten und in verschiedener Hinsicht sogar eine neue Blüte.⁹ Das ist eine Konsequenz aus dem Zusammenrücken der Staaten, der «Globalisierung» einerseits, und der Überzeugung andererseits, dass bestimmte Rechtsgüter universellen Schutz genießen müssen. Diese beiden Phänomene schlagen sich nicht nur im nationalen internationalen Strafrecht, i.e. dem Strafanwendungsrecht unseres Strafgesetzbuches nieder, sondern auch in der Bedeutung, die das Völkerstrafrecht – als Strafgewalt der Völkergemeinschaft – in jüngerer Zeit gewonnen hat.¹⁰ Es geht uns in bestimmten Fällen doch etwas an, was in einem fremden Staat passiert. Weltrechtspflege liegt also durchaus im Trend der westlichen modernen Rechtsordnungen. Unter dieser Prämisse, nämlich dass es uns etwas angeht, was in fremden Staaten passiert, kann man sich einer Weltrechtspflege gleichwohl in unterschiedlicher Weise nähern: Man kann – überzeichnet dargestellt – einen eher chauvinistischen Ansatz wählen und den Anspruch, dass die eigene nationale Rechtsordnung zur verbindlichen Regelung eines Konflikts berufen ist, mit einem universellen Alleingeltungsanspruch versehen.

⁶ Vgl. dazu oben Fn. 1.

⁷ K. F. Gärditz, Weltrechtspflege (s.o. Fn. 2) S. 124.

⁸ S. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997, vor Art. 3 Rn. 1.

⁹ K. F. Gärditz, Weltrechtspflege (s.o. Fn. 2) S. 118, 121 ff.

¹⁰ Zum ersteren vgl. G. Heine, Der kommende Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, ius.full 2004, S. 110, 117 f.; zum letzteren vgl. dazu etwa: H. Vest, Zum Universalitätsprinzip bei Völkerrechtsverbrechen. Bemerkungen de lege ferenda., ZStrR 2005, S. 313, 327.

Oder man kann – viel zurückhaltender – die eigene nationale Rechtsordnung als *eine* Regelung anbieten, die mangels anderer vernünftiger Lösungen in Anspruch genommen werden *kann*.

Das erstere Modell könnte man als «externe Weltrechtspflege», das letztere als «eingeschränkte» oder «gemässigte Weltrechtspflege» bezeichnen. Beide Modelle haben Vor- und Nachteile. Der letztere erscheint – angesichts des völkerrechtlichen Prinzips der Nichteinmischung – zunächst als der angemessenere Weg. Er ist aber nicht gangbar, wenn man die Tradition des Legalitätsprinzips ernst nimmt, in dem unsere Strafrechtsordnung steht. Das Legalitätsprinzip soll letztlich die Maxime der Rechtsgleichheit sichern. Es müssen alle (mutmasslichen) Straftaten verfolgt werden.

III. Das internationale Strafrecht des Schweizer StGB

Fragt man nach Ansätzen für eine Weltrechtspflege im StGB, so scheint es sinnvoll, in einem ersten Zugang zwischen den alten und neuen Vorschriften des internationalen Strafrechts des StGB zu unterscheiden. Denn die Revision des StGB-AT vom 1.1.2007 hat die Regelungen modifiziert, welche den Geltungsbereich unseres Strafgesetzes bestimmen.

1. Die Rechtslage vor der Revision vom 1.1.2007

Vor der Reform des AT-StGB normierten die Art. 3ff. StGB in recht klassischer Weise den eigenen Strafanspruch, ausgehend vom Territorialitätsprinzip – dem Gegenpol zur Weltrechtspflege.

a) Territorialitätsprinzip

Schweizer Strafrecht gilt – seit jeher – für alle Taten, die *in der Schweiz begangen werden* (Art. 3 StGB, sog. Territorialitätsprinzip).

(1) Normative Territorialität – etwa im Luftraum ...

Allerdings stellt sich bereits hier die Frage: Was ist «*in der Schweiz*»? *In der Schweiz* umfasst jedenfalls das gesamte staatliche Hoheitsgebiet – und was dazu gehört, etwa auch den Luft-

raum über der Schweiz.¹¹ Grund für diese Erstreckung des Hoheitsgebietes in die Luft ist vor allem das Bestreben, keine rechtsfreien Räume entstehen zu lassen und alle Räume nach einem klaren Ordnungskriterium zu ordnen.¹² Dieser Gedanke rechtfertigt etwa auch die Erstreckung der Strafgewalt auf die in einem Land registrierten Flugzeuge nach dem sog. Flaggenprinzip.¹³

Entsteht in *Fall 1* damit ein Strafanspruch durch Überflug? Das heisst: Gilt Schweizer Strafrecht, weil sich das Flugzeug – normativ – auf Schweizer Territorium befindet? Auf diesem Standpunkt steht offensichtlich die Bundesanwaltschaft in einer dem Beispielfall ähnlich gelagerten Konstellation.¹⁴

Dieser Ansatz ist aber nicht ohne Probleme. Denn das Flaggenrecht des Flugzeugs (hier der USA) stünde in Konkurrenz zum Recht des Lufthoheitsraumes. Da die Schweizer Organe die Luftstrafgewalt letztlich unter Rückgriff auf ein (in die Höhe) erweitertes Territorialitätsprinzip beanspruchen, kann man fragen, wann dieses eine Ausdehnung der Strafgewalt zum Schutz des Rechtsfriedens im Inneren rechtfertigt.¹⁵ Die Schweiz wird in *Fall 1* nur überflogen. Dieser Flug ist aber Teil einer Entführung, die mutmasslich den Tatbestand des Art. 271 StGB erfüllt. Eine Beeinträchtigung der inneren Rechtsordnung liegt zwar auf den ersten Blick nicht vor, wohl aber wenn man den intendierten Rechtsgüterschutz des Art. 271 StGB in den Vordergrund stellte. Eine solche Bewertung entspräche auch dem modernen Menschenrechtsverständnis. Doch ein Zweifel, ob der zufällige Überflug Strafgerichtsbarkeit begründen soll, bleibt. Solchen Zweifeln trägt der Gesetzgeber durch eine spezielle Regelung

¹¹ Dazu Art. 1 des Chicagoer Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) sowie Art. 11 des Luftfahrtgesetzes (LG, SR 748.0); vgl. aus strafrechtlicher Sicht dazu: BK/Popp Art. 3 Rn. 3 aE. sowie aus völkerrechtlicher Sicht: Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Berlin 1989, Bd. I/1, § 69.

¹² Hutardo Pozo Droit pénal. Partie générale I. no 469.

¹³ Für die Schweiz ergibt sich das aus: Nach Art. 97 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LG) gilt das schweizerische Strafrecht auch für Taten, die an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz verübt werden. Nach Art. 98 Abs. 1 unterstehen die an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen strafbaren Handlungen grundsätzlich der Bundesstrafgerichtsbarkeit; vgl. dazu: BGE 128 IV 277.

¹⁴ Vgl. unten Fn. 22.

¹⁵ H.M. BK/Popp vor Art. 3 Rn. 16 m.w.N.; a.A.: Hutardo Pozo AT/1 128: Beweisführung vor Ort.

bezüglich des Strafanspruchs für Straftaten im Luftraum über der Schweiz Rechnung: Nach Art. 97 Abs. 2 Luftfahrtgesetz (LG) kann die für die Strafverfolgung zuständige schweizerische Behörde von der Durchführung des Strafverfahrens absehen, wenn strafbare Handlungen *an Bord ausländischer Luftfahrzeuge* über der Schweiz verübt wurden.

b) *Ubiquitätsprinzip*

Das Bestreben, keine rechtsfreien Räume entstehen zu lassen resp. die Straf Gewalt für die Beeinträchtigung des inneren Rechtsfriedens offen zu halten, schlägt sich aber nicht nur in besonderen Regelungen zur Territorialität nieder, sondern auch in der allgemeinen abstrakten Bestimmung der in der Schweiz begangenen Tat: Als in der Schweiz *begangen* gilt nämlich jede Tat, bei der der Täter entweder im Inland gehandelt hat oder ein Tat-erfolg hier eingetreten ist, Art. 7 altes StGB – und gleich lautend im neuen Art. 8 StGB.

Das Ubiquitätsprinzip – «überall-Prinzip» – verleiht dem Territorialitätsprinzip seine besondere Bedeutung. Dieses – in kontinentaleuropäischem Denken verhaftete¹⁶ – Verständnis von Territorialität eröffnete bereits nach altem Recht einen doppelten Anknüpfungspunkt für Schweizer Strafrechtspflege. Dass damit auch in gewisser Weise ein Ansatzpunkt der Weltrechtspflege für eher zufällig in der Schweiz eingetretene Erfolge begründet wird, illustrieren Fallkonstellationen wie *Fall 1*, insbesondere zeigt sich heute aber die Bedeutung des Ubiquitätsprinzips im Internetstrafrecht:

In *Fall 2* etwa könnte man argumentieren, dass der Täter zwar nicht in der Schweiz handle, wohl aber der «Erfolg» (in einem untechnischen Sinne¹⁷) eintritt. Hätte die Internetbenutzerin in *Fall 2* irgendwo anders auf der Welt im Netz gesurft, dann wäre in der Schweiz kein «Erfolg» eingetreten. Ist es sinnvoll, auch

¹⁶ Im Gegensatz dazu ist etwa nach US-Recht der Strafanspruch grundsätzlich auf das Territorium beschränkt, vgl. *Blackmer v. United States*, 52 S. Ct. 252, 254 (1932); *Tuerkheimer*, Vol 39 *Houston Law Review* 307, 314 (2002).

¹⁷ Wichtig ist es, hier zwischen dem «Erfolg» im Sinne des Strafanwendungsrechts und dem «Erfolg» im Sinne der dogmatischen Tatbestandsdifferenzierung zu unterscheiden, da bei einem «abstrakten Gefährdungsdelikte» – wie es etwa die Rassendiskriminierung ist – bekanntlich kein «Erfolg» im letzteren Sinne eintritt.

diese zufällig in der Schweiz eingetretenen Erfolge mit Hilfe des Ubiquitätsprinzips zu erfassen?

Diese «zu grosse Reichweite» des Schweizer Strafgesetzbuches werde seit langem kritisiert, schreibt Hans Schultz in seinem Bericht und Vorentwurf zur Revision des AT 1987.¹⁸ Gleichwohl hat das Ubiquitätsprinzip die endgültige Revision des AT-StGB überlebt. Wohl auch, weil der Ruf nach einer Strafverfolgung im Internet das «Ubiquitätsprinzip» attraktiv erscheinen lässt.

Heute möchten nämlich diejenigen gerne auf das Prinzip zurückgreifen, die in Fallkonstellationen wie in *Fall 2* geschildert, die Tür für ein weltweites Strafrecht offen lassen wollen. Für die Verbreitung schädlicher Inhalte über das Internet begründet das Ubiquitätsprinzip dann eine Strafgewalt nicht nur dort, wo ein Täter einen schädlichen Inhalt in das Netz einstellt, sondern auch überall dort, wo der schädliche Inhalt abgerufen wird. Die Baslerbieter Staatsanwaltschaft könnte dann die Betreiber der antise-mitischen Internetseite verfolgen.

Handelte es sich bei einer solchen Strafverfolgung um «*extreme*» Weltrechtspflege, also um einen Fall, in dem die Schweiz in einem «Ausländerfall» eine vorrangige Regelungsgewalt beansprucht, für die sie nur einen schwachen Anknüpfungspunkt hat?

Auf diese Frage gibt es (noch) keine fest stehende Antwort. Einerseits kann man in *Fall 2* – wie bereits angedeutet – argumentieren, dass der Abruf bestimmter Daten aus dem Netz in einem bestimmten Land zufällig ist und dass dieser Abruf keine Strafgewalt per se begründen kann. Andererseits streitet dagegen, dass Abrufbarkeit und Abruf schädlicher Inhalte an einem konkreten Ort durch einen Benutzer einen legitimen Anknüpfungspunkt bieten müssen, weil ansonsten gewisse nachrangige Rechtsgüter nicht durch Strafrecht geschützt werden können.

c) «*Limitiertes Erledigungsprinzip*»

Der Streit illustriert jedenfalls, dass die Frage nach der Zulässigkeit von «Weltrechtspflege» auch im alten StGB virulent war, etwa wenn Handlungs- und Erfolgsort auseinander fielen.

¹⁸ H. Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches «Einführung und Anwendung des Gesetzes» des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987 S. 11

Das alte Strafgesetzbuch hat einen Teil des im Ubiquitätsprinzip begründeten Konfliktpotentials aber durch ein limitiertes «Erledigungsprinzip» entschärft: Wurde ein Täter im Ausland verfolgt und bestraft, dann trat das Schweizer Recht zurück, – und zwar ohne Wenn und Aber –, was die Umstände einer (vielleicht ganz milden) Strafverfolgung betraf. Insofern kann hier nur von einer eingeschränkten Weltrechtspflege gesprochen werden.

Bleibt der Täter aber unbehelligt – etwa weil die Tat am Handlungsort straflos ist, die in der Schweiz den inkriminierten Erfolg auslöst – dann gilt die Schweizer Strafdrohung.

In *Fall 2* etwa hätte das zur Konsequenz, dass die Baselbieter Staatsanwaltschaft – unter den geschilderten Voraussetzungen – die Möglichkeit hätte, Ermittlungen aufzunehmen.

d) «Staatsschutzprinzip» (*Realprinzip*)

Der Strafgesetzgeber sah es ferner schon vor der Reform des AT-StGB als selbstverständlich an, dass sich der Staat selbst schützen und insofern auch Straftaten, die im Ausland gegen seine Interessen begangen werden, ahnden darf.¹⁹ Dahinter steht die ratio, dass eine solche Strafverfolgung nur durch den Staat erfolgen kann, dessen Rechtsgüter bedroht sind; und dass andere Staaten diese Rechtsgüter nicht oder jedenfalls nicht im selben Masse schützen können oder wollen.²⁰

Diese Überzeugung stand hinter Art. 4a StGB und steht auch hinter dem neuen Art. 4 StGB, der (im Wesentlichen unverändert) «Verbrechen und Vergehen im Auslande gegen den Staat» unter Strafe stellt.²¹

Auch auf das Staatsschutzprinzip könnte sich ein Strafanspruch in *Fall 1* gründen: Nach Art. 271 StGB wird wegen einer verbotenen Handlung für einen fremden Staat u.a. bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Be-

¹⁹ Nachw. in BK/Popp vor Art. 3 Rn. 17; zur vielfältigen Kritik Nachw.: BK/Popp vor Art. 3 Rn. 19.

²⁰ Nachweise bei S. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, Zürich 1997, Art. 4 Rn. 1.

²¹ Zur Diskussion vgl. Nachweise bei S. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, Zürich 1997, Art. 4 Rn. 2. Ob die Regelung im einzelnen als kohärent oder als arbiträr zu klassifizieren ist, mag dahingestellt bleiben.

amten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt. Strafbar ist ferner, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Straftat im Einzelfall tatsächlich verfolgt wird, hat der Gesetzgeber aber nicht justitiellen, sondern politischen Organen übertragen: Strafermittlungen, die auf Art. 4 gründen, müssen – nach Art. 105 BStP – als gerichtliche Verfolgung politischer Vergehen letztlich vom Bundesrat genehmigt werden. Bis zum Entscheid des Bundesrates trifft die Bundesanwaltschaft in Verbindung mit den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei die nötigen sichernden Massnahmen.²²

Entschärft wird der mögliche Konflikt mit dem Recht des Begehungsortes im Ausland ebenfalls durch ein «limitiertes» Erledigungsprinzip. Wiederum beschränkt sich das Schweizer Recht also eher auf ein Regelungsangebot. Hat ein Täter im Ausland bereits eine Strafe wegen der Tat verbüsst, dann wird diese Strafe durch die Schweizer Gerichte angerechnet.

e) «*Passives und aktives Personalitätsprinzip*»

Traditionell beanspruchte das alte Strafgesetzbuch ferner Geltung, wenn Schweizer im Ausland eine Straftat begingen oder wenn sich dort jemand an Schweizer Bürgern vergriff, auf der Grundlage des «aktiven Personalitätsprinzips» und des «passiven Personalitätsprinzips», das sich in vielen Rechtsordnungen findet.

Diese «Auslandsrechtspflege» knüpfte einerseits an das alte Stammesprinzip an (man ist für die Seinen verantwortlich) und trug andererseits pragmatischen Überlegungen Rechnung: Da nur sehr wenige Staaten eigene Staatsangehörige ausliefern,²³ könnten Täter, die eine Straftat im Ausland begehen, straflos bleiben, wenn sie nicht im eigenen Land verfolgt würden.

²² Im Fall des mutmasslich durch CIA-Agenten entführten ägyptischen Staatsbürgers Abu Omar, der im Februar 2003 über den Schweizer Luftraum geflogen wurde, hat der Bundesrat die Bundesanwaltschaft im Februar 2007 zu Ermittlungen ermächtigt, vgl. NZZ vom 15.2.07, S. 17.

²³ S. Heimgartner, Auslieferungsrecht, Zürich 2002, S. 95f. und 181.

Aus völkerrechtlicher Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit des Einzelnen ist es aber keineswegs selbstverständlich, dass ein Staat Straftaten an seinen eigenen Staatsbürgern oder Straftaten seiner eigenen Staatsbürger *auch im Ausland* der eigenen Strafgewalt unterwirft.²⁴ Vielmehr ist dies ein – aus der Sicht des klassischen Völkerrechts – nur bedingt wünschenswerter Ansatz, der aber unter dem Gesichtspunkt eines Schutzprinzips der eigenen Staatsbürger einerseits und der Möglichkeit zur stellvertretenden Strafrechtspflege andererseits seit jeher toleriert wurde.

Das Konzept des modernen Territorialstaats folgt aber nicht mehr der Maxime «*romulus sum*», sondern: «*When in Rome, do as the Romans do.*» Massgeblich sind regelmässig die Gesetze des Staatswesens, auf dessen Gebiet man sich befindet («*Territorialitätsprinzip*»). Die Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft ist gleichwohl immer noch eine «*Weltrechtspflege*», die grundsätzlich akzeptiert wird. Es darf aber nicht vergessen werden, dass ein Personalitätsprinzip die Freiheit anderer Staaten in ihrer Kriminalpolitik einschränkt.

Die Schweiz hat den auf das Personalitätsprinzip gegründeten Strafanspruch ohnehin schon immer dahingehend eingeschränkt, dass die Tat auch nach dem Recht des Begehungsortes strafbar sein musste und hat die Strafverfolgung im Einzelfall ferner – wenngleich differenzierend – einem erweiterten Erledigungsprinzip unterstellt.²⁵

Das Personalitätsprinzip nach dem alten StGB begründete also wiederum nur ein Angebot. Wenn der Konflikt aus Sicht des Tatortstaates gar kein Konflikt war oder tatnah durch einen anderen Staat geregelt wurde, trat das Schweizer Recht zurück.

f) «*Weltrechts-*» oder «*Universalitätsprinzip*» im alten StGB

Neben dem Personalitätsprinzip kannte das alte StGB noch einen weiteren Ansatz für Weltrechtspflege, der auf den ersten Blick wie «*extreme Weltrechtspflege*» scheinen mag, es aber weder normativ noch praktisch ist. Die Rede ist vom früheren Art. 6bis StGB und dem dort verankerten «*Universalitätsprinzip*»:

²⁴ Zur Kritik Nachw. In BK/Popp vor Art. 3 Rn. 18.

²⁵ Art. 5 und Art. 6a StGB differenzieren hier.

Danach konnten bis zum letzten Jahr Verbrechen oder Vergehen im Ausland von Schweizer Behörden verfolgt werden, unter der Voraussetzung, dass sich die Schweiz dazu durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hatte und der in der Schweiz befindliche Täter nicht ausgeliefert wurde. In der Praxis jedenfalls war der Anwendungsbereich also stark eingeschränkt.

Ferner war dieses «Weltrechtsprinzip» durch starke Vorbehalte eingeschränkt: Zum Ersten musste der Täter im Lande sein. Zum Zweiten musste die Tat auch am Begehungsort strafbar sein, zum Dritten galt umfänglich ein vorbehaltloses «Erledigungsprinzip». Der Schweizer Strafanspruch erlosch, unabhängig davon, ob der Täter freigesprochen oder verurteilt wurde und gleichgültig wie Freispruch oder Urteil zustande kamen (ausser das Verfahren verletzte den grundlegenden «ordre public»).

Diese Entkräftung des Universalitätsprinzips galt wohl deshalb als gerechtfertigt, weil es die Weltrechtspflege – als Einmischung in formal fremde Angelegenheiten – auf das als notwendig erachtete Minimum einschränkte.²⁶

Angesichts des restriktiven Zuschnitts begründete der frühere Art. 6bis StGB inhaltlich eher eine stellvertretende Strafrechtspflege als ein echtes Weltrechtsprinzip. Zu Ersterer war die Schweiz durch die Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen verpflichtet, wenn und weil sich kein anderer Staat zur Strafverfolgung fand. Das Prinzip des «aut dedere aut judicare» verpflichtet die Staaten, entweder auszuliefern oder anzuklagen.²⁷

Ein solches «Weltrechtsprinzip» ist jedenfalls gerechtfertigt, wenn Rechtsgüter und Interessen der Staatengemeinschaft durch ein völkerrechtliches Abkommen als universell schützenswert deklariert werden und die Schweiz sich zum Schutz verpflichtet hat. Bis heute besteht jedoch keine Einigkeit darüber, wer schützenswerte Interessen der Staatengemeinschaft und deren Verletzung, in welchem Prozedere verbindlich definieren kann – und welche Verfolgungspflicht letztlich daraus für Schweizer Organe folgt.²⁸

²⁶ Dazu im Einzelnen *R. Keller*, GA 2006, 26ff.

²⁷ Ausführlich dazu: *M. C. Bassiouni/E. M. Wise*, *Aut dedere aut judicare: the duty to extradite or prosecute in international law*, Dordrecht 1995.

²⁸ Zur Problematik etwa *BK/Popp* vor Art. 3 Rn. 20 m.w.N. sowie Art. 6bis Rn. 5.

g) *Völkerstrafrecht und Weltrechtspflege*

Völkerrechtliche Interessen haben im alten StGB aber noch in anderer Weise zu einem Ansatzpunkt für Weltrechtspflege geführt, nämlich über den Schutz des humanitären Völkerrechts, das Völkerstrafrecht: Bekanntlich hat sich in den vergangenen Jahren ein eigenes Strafrecht der Völkergemeinschaft, das Völkerstrafrecht, entwickelt, das nunmehr mit dem «Völkerstrafrecht der nationalen Strafgesetzbücher» in Ausgleich gebracht werden muss.²⁹ Im Schweizer Recht hat dies bereits im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches resp. im Militärstrafrecht seinen Niederschlag gefunden:

Art. 264 Abs. 2 StGB droht ausdrücklich für den im Ausland begangenen Völkermord Strafe in der Schweiz an, wenn der Täter sich hier aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Das Militärstrafgesetz (MStG) ist zurückhaltender. Nach dem neuen Art. 10 Abs. ^{1bis} MStG unterfallen Ausländer, die im Ausland eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte (Art. 108–114 MStG) begangen haben, der Schweizer Strafgewalt nur, wenn sie auch noch «*einen engen Bezug zur Schweiz haben*». Hintergrund für diese Zurückhaltung ist unter anderem die Angst vor einer Verpflichtung zu einer Weltrechtspflege, welche die nationalen Behörden resp. die aussenpolitische Flexibilität des Staates überfordert. Ein aus Sicht des Schweizer Gesetzgebers abschreckendes Beispiel war der allzu unbesorgte Umgang mit dem Universalitätsprinzip im belgischen Strafgesetzbuch: Dort wurden – auf der Grundlage einer neueren Regelung im internationalen Strafrecht Belgiens – Strafverfahren gegen arabische, israelische, kongolesische und US-amerikanische Politiker eingeleitet – bis die Gesetzgebung 2003 eine Notbremse gezogen hat.³⁰ Es erscheint aber zweifelhaft, ob tatsächlich die Regelung im Strafanwendungsrecht Ursache für das belgische Problem ist, und nicht vielmehr die belgische Verfahrensregel, welche Abwesenheitsverfahren erlaubt.

Heute sind ohnehin alle Staaten, die das Römer Statut unterstützen, grundsätzlich verpflichtet, Völkerrechtsverbrechen überall auf der Welt zu verfolgen.

²⁹ H. Vest, ZStR 2005 (Bd 123), S. 324.

³⁰ Vgl. a. R. Keller, GA 2006, 25f.

In *Fall 4* könnten die baselstädtischen Behörden wegen des Verdachts auf Völkermord gem. Art. 264 StGB gegen den in Basel befindlichen mutmasslichen Täter jedenfalls ermitteln.

h) Zwischenergebnis

Zusammenfassend sticht vor allem der Zwiespalt in den Regelungen des alten StGB heraus: Das Strafanwendungsrecht des alten AT-StGB hatte Türen zur Weltrechtspflege, hielt sie aber nur einen Spalt weit auf. Diese Türen sollten – bereits nach den normativen Vorgaben – nur ausnahmsweise und nur mit Rücksicht auf die Geltung anderer Rechtsordnungen durchschritten werden.

2. Die Revision vom 1.1.2007

Inwiefern ändert sich der Zugang zur Weltrechtspflege durch die Revision vom 1.1.2007? Eine holzschnittartige Antwort im Vorgriff könnte lauten: Die Revision des AT-StGB vom 1.1.2007 baut zwar neue Türen zur Weltrechtspflege. Letzlich setzt es aber auch den alten Zwiespalt fort. Das zeigen zwei Neuerungen plakativ:

Einerseits wird das «aktive» und «passive» Personalitätsprinzip als offensichtliche Möglichkeit einer Weltrechtspflege aufgegeben. An die Stelle tritt zwar ein Auffangtatbestand, der die Verfolgung «*anderer Auslandstaten*» als eine Art Notlösung ermöglicht.³¹ Andererseits werden erstmals weltweit ohne Rücksicht auf das Recht des Begehungsortes bestimmte Sexualstraftaten gegen Unmündige unter Strafe gestellt. Der neue Art. 5 StGB öffnet damit eine Tür neuer Qualität, eine «radikale Weltrechtspflege», welche das Schweizer Strafrecht nicht mehr als ein Angebot, sondern als allein gültiges Strafrecht definiert. (s.u. 2.b).

a) Jurisdiktion für «andere Auslandstaten», der neue Art. 7 StGB

Überschrieben ist der neue Art. 7 StGB – aus Sicht der «Weltrechtspflege» vielversprechend – mit «Andere Auslandstaten». Es könnte auf den ersten Blick so scheinen, als ob das Schweizer

³¹ Jedoch versteckt sich in dem neuen Art. 7 StGB ein verkapptes Personalitätsprinzip, vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2.

Strafgesetzbuch generell bei Auslandstaten zum Zug kommen könnte.

aa) Stellvertretende Strafrechtspflege nach dem Prinzip
«aut dedere aut judicare»?

Doch schon Absatz 1 zeigt, dass es sich in Wahrheit eher um eine stellvertretende Strafrechtspflege nach dem Prinzip des «aut dedere aut judicare» handelt: Danach unterfällt der Schweizer Strafgewalt «wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht», das nicht aufgrund einer anderen Regelung der Schweizer Jurisdiktion unterliegt, wenn a) die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt; b) der Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen dieser Tat ausgeliefert wird; und c) nach schweizerischem Recht die Tat die Auslieferung zulässig wäre – also eine Straftat von gewisser Schwere vorliegt.

bb) «Verkapptes Personalitätsprinzip»?

Diese stellvertretende Strafrechtspflege enthält sogar noch ein ungeschriebenes, «verkapptes» Personalitätsprinzip, das erst durch die Lektüre von Absatz 2 offenbar wird: Ist «der Täter nicht Schweizer und wurde das Verbrechen oder Vergehen nicht gegen einen Schweizer begangen», so gilt die in Abs. 1 etablierte Strafgewalt für «andere Auslandstaten» nur, wenn a) ein Auslieferungsbegehren (aus bestimmten Gründen) abgewiesen wurde³² oder b) der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das: Schweizer Strafgewalt greift im Allgemeinen bei reinen Auslandstaten nur als «aut dedere aut judicare». Die Tür zur Weltrechtspflege wird damit eher geschlossen als geöffnet.

cc) Verweis auf Recht des Begehungsortes und
Erledigungsprinzip

Aber nicht nur der Umstand, dass die Jurisdiktion für «andere Auslandstaten» ganz restriktiv ausgelegt ist, zeigt die Zurückhal-

³² Es muss abgewiesen werden aus einem Grund, der nicht die Art der Tat betrifft.

tung des StGB in Bezug auf die Weltrechtspflege auch nach der Reform. Bezeichnend für die Einschränkung des Weltrechtsanspruchs ist ferner der Verweis auf das Recht des Tatorts: Eine allfällige verhängte Sanktion darf insgesamt nicht schwerer wiegen als eine Sanktion nach dem Recht des Begehungsortes.³³ Zum anderen normiert Absatz 4 ein Erledigungsprinzip: Danach darf der Täter in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn ein ausländisches Gericht ihn endgültig freigesprochen hat oder eine verhängte Sanktion bereits im Ausland vollzogen oder erlassen wurde oder verjährt ist. Dieser Erledigungsvorbehalt ist mit Blick auf die Rechtssicherheit des einzelnen zu begrüssen. Allerdings hält der Vorbehalt eine Überraschung bereit:

dd) Menschenrechtsvorbehalt

Denn der Erledigungsvorbehalt gilt – nach ausdrücklicher Regelung – nicht, wenn der Täter unter «krassem Verstoß gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der EMRK» verfolgt wurde.³⁴ Liegt ein solcher Verstoß vor, darf der Täter in der Schweiz *noch einmal verfolgt werden*.³⁵

Sinn und Zweck dieses Vorbehalts erscheinen unklar. Denn nähme man die Regelung wörtlich, so verkehrte sie die Funktion der EMRK als individualschützend, als Magna Charta auch des (mutmasslichen) Straftäters in ihr Gegenteil: Ein mutmasslicher Täter, dem bereits ein menschenrechtswidriger Prozess gemacht wurde, könnte noch einmal vor Gericht gestellt werden. So war die Einschränkung des Erledigungsprinzips aber wohl nicht gemeint. Jedoch bleibt fraglich, was der Bundesrat letztlich damit beabsichtigte. Dies wird in der Zukunft zu klären sein.

b) *Punktuelle Aufbruch zu einem «radikalen Weltrechtsprinzip»? – der neue Art. 5 StGB*

Den Kontrapunkt zu dem neuen Art. 7 StGB setzt der neue Art. 5 StGB: Danach ist dem Schweizer Strafgesetz auch unterworfen, wer sich in der Schweiz befindet, nicht ausgeliefert wird

³³ Art. 7 Abs. 3 StGB.

³⁴ Einen vergleichbaren «ordre public»-Vorbehalt hat die Praxis aber wohl bereits vorher angewendet.

³⁵ Der gleiche Vorbehalt findet sich in Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 StGB.

und im Ausland eine schwerwiegende Sexualstraftat an Unmündigen begangen hat.

Die Strafverfolgung steht lediglich unter einem eingeschränkten Erledigungsvorbehalt und einem Anrechnungsvorbehalt.³⁶ Unmassgeblich ist, ob die Tat nach dem Recht des Begehungsortes strafbar ist.

Art. 5 der neuen Fassung des Strafgesetzbuches scheint damit – wenngleich in einem eng begrenzten Bereich – den Aufbruch zu einer «radikalere» oder «extremere» Weltrechtspflege vorzubereiten.³⁷ Es folgt damit den Staaten, die Sextouristen nach ihrer Heimkehr in den Wohn- oder Aufenthaltsort strafen, und zwar auch dann, wenn die Taten am Begehungsort nicht strafbar sind. Auf eine beiderseitige Strafbarkeit wird verzichtet. Rechtfertigung dafür ist die Erkenntnis, dass nur durch eine Einwirkung auf die Nachfrage solcher Sexualdienstleistungen (durch zahlkräftige Kundschaft) Einfluss auf die Angebote (in Drittweltländern) genommen werden kann.³⁸

Handelt es sich bei Art. 5 StGB wirklich um «extreme Weltrechtspflege»? Nach dem blossen Wortlaut müsste die Frage wohl bejaht werden.

In *Fall 3* könnte die Schweizer Polizei demgemäss den B inhaftieren. Aus der Botschaft (und dem Vorentwurf) geht aber hervor, dass das Gesetz *nicht* für solche Fälle gedacht war. Der Strafanspruch sollte lediglich Schweizer Bürger und Einwohner treffen. Jedoch hat der Nationalrat in seiner Funktion als Zweitrat die entsprechende Passage gestrichen und somit Bestimmung gegenüber derjenigen des Bundesrates noch verschärft. Die damit verbundene Ausdehnung der Strafgewalt erscheine angesichts der Schwere der Delikte als richtig.³⁹

³⁶ Vgl. Art. 5 Abs. 2 und 3 StGB.

³⁷ Vgl. Trechsel/Nöll (6. Aufl.) 2004, S. 63

³⁸ Dazu im Einzelnen Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, BBl 1998, 1994 mit Verweis auf die Motionen Carobbio vom 16.12.1993 (93.3657, Kinderhandel, Änderung des StGB), AB 1994 N 1174ff. und von Felten vom 6.10.1993 (93.3473, Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Schweizer Touristen im Ausland), AB 1995 N 264ff.

³⁹ Vgl. AB Nationalrat vom 6. Juni 2001, S. 13; G. Heine, Der kommende Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, ius.full 2004, S. 110, 118; A. Eicker, Das Schweizerische Internationale Strafrecht vor und nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ZStrR 2006, S. 295, 312.

Ausweislich der Botschaft will die neue Regelung ohne Rücksicht auf das ausländische Recht gegen Personen vorgehen, die im Ausland schwere Sexualstraftaten gegen Unmündige begehen und dann in die Schweiz zurückkehren.⁴⁰ Die Strafdrohung soll sich aber – was aus der Botschaft hervorgeht – nur auf Personen beschränken, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.⁴¹ Materiell handelt es sich damit um eine neue Form der stellvertretenden Strafrechtspflege, die auf die Bedingung der beidseitigen Strafbarkeit verzichtet und das Schutzprinzip auf Opfer ausdehnt, weil diese von ihrem eigenen Heimatstaat (aus Sicht der Schweiz) unzureichend geschützt werden. Diese Bewertung wird gestützt durch die internationalen Bestrebungen zum Schutz von Kinderrechten, die sich etwa darin konkretisiert, dass Kinderprostitution u.ä. weltweit geächtet wird.

Art. 5 StGB löst damit zwar das Schweizer Strafanwendungsrecht ein Stück mehr aus der Perspektive des Territorialitätsdenkens (und der damit verbundenen vorrangigen Ansiedlung der Strafgewalt beim Staat des Begehungsorts). Inhaltlich zielt die Neuregelung aber eher auf eine «stellvertretende Strafrechtspflege» im Namen aller, die guten Willens sind, eine international als unverzichtbar angesehene Wertaussage über Kinderrechte durch Strafrecht durchzusetzen.

Problematisch an dem neuen Art. 5 StGB scheint vielmehr die praktische Seite der Weltrechtspflege:⁴² Durchsetzbar ist der Strafanspruch nur, wenn in dem Schweizer Strafverfahren die Schuld eines mutmasslichen Täters tatsächlich bewiesen werden kann. Dazu wird es im Regelfall einer Beweisrechtshilfe aus dem Begehungsstaat bedürfen. In den Fällen, in denen der Begehungsort die verfolgte Tat nicht als strafbar bewertet (und des-

⁴⁰ Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1998, 1993.

⁴¹ Dazu im Einzelnen Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1998, 1993 sowie die Motionen Béguin und Jeanprêtre, beide vom 12.12.1996 (96.3649, Im Ausland verübte sexuelle Missbräuche zum Nachteil von Minderjährigen, bzw. 96.3659, Sexueller Missbrauch von Kindern im Ausland), AB 1997 S 148, AB 1997 N 521.

⁴² Vgl. a. BK/Popp, Art. 5, Rn 11.

halb eigentlich eine stellvertretende Strafrechtspflege notwendig ist), wäre in der Regel auch Beweisrechtshilfe nicht möglich, da Rechtshilfe – auch von Schweizer Seite – regelmässig nur unter der Bedingung beidseitiger Strafbarkeit gewährt wird. Dieses Problem hat der Gesetzgeber gesehen.⁴³ Er regt deshalb eine teilweise Reform des Rechtshilferechts an und setzt sich sehenden Auges dem Vorwurf eines nur «symbolischen Strafrechts»⁴⁴ aus, um ein Zeichen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu setzen.⁴⁵

IV. Fazit

Zurückblickend auf die Eingangsfrage fällt die Antwort im Ergebnis differenzierend aus: Eine umfassende Weltrechtspflege war sicherlich kein zentrales Ziel der Reform StGB-AT, auch wenn «Weltrechtspflege» heute in vielen Bereichen nicht nur als zulässig, sondern als völkerrechtliche Pflicht angesehen wird.

Mit der jüngsten Reform des internationalen Strafrechts haben vielmehr *wenige neue Ansätze* einer Weltrechtspflege Einzug in unser Strafgesetzbuch gehalten. Im Übrigen knüpfen die Regelungen an die zurückhaltende Tradition des Schweizer internationalen Strafrechts an: Grundsätzlich soll der tatnähere Tatort-Staat eine Tat vorrangig beurteilen.

Zwei der neuen Ansätze sind aber innovativ und könnten für die weitere Entwicklung des internationalen Strafrechts von besonderer Bedeutung sein: Zum Ersten das – vom Recht des Begehungsorts unabhängige – Weltrechtsprinzip des Art. 5 StGB, das ein klares rechtspolitisches Signal setzt, aber gleichzeitig neue Herausforderungen für das Rechtshilferecht bringt. Zum Zweiten der das Erledigungsprinzip einschränkende Vorbehalt eines EMRK-konformen Verfahrens, wie er in Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 4 wiedergelegt ist.

⁴³ Dazu im Einzelnen Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21.9.1998, BB1 1998, 1994 und 1996.

⁴⁴ Zum symbolischen Strafrecht etwa: *Pieth*, FS Lüderssen (2002), 317 ff.

⁴⁵ Vgl. dazu Fn 43.

Die Weltrechtspflege hat also in neuer Form Einzug in unser Strafgesetzbuch – und damit in unsere Hörsäle, Gerichtssäle und Amtsstuben gehalten.

Das ist die Konsequenz aus einer globalisierten Welt und unserem Bekenntnis zum universellen Schutz bestimmter Rechtsgüter. Welche Konsequenzen daraus aber im Einzelfall folgen, lässt das Gesetz an vielen Stellen offen und überlässt es damit der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis.